

**Sitzung des Gemeinderates vom 27. Juni 2013, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS,
Matteo RAUW, Viviane JOST, PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;
ROTH - Gemeindesekretär.

Entschuldigt: MIESEN, FAYMONVILLE und HEINERS – Ratsmitglieder.

T A G E S O R D N U N G

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

ARBEITEN

- Punkt 1. Kommunalplan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde Büllingen: Annahme der 2. Konvention mit Kostenschätzung über den Umbau des Spritzenhauses HÜNNINGEN zu einem Dorfhaus (Projektkarte 4.6.2);
- Punkt 2. Ausbau des Archivraums im GEMEINDEHAUS: Annahme der Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;

VERKEHRSSICHERHEIT

- Punkt 3. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in BÜLLINGEN in der „Alten Aachener Straße“, sowie in der Straße „Zum Mühlenbüchel“: Festlegung einer zeitweiligen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h;

FINANZEN

- Punkt 4. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2013 an die Vereine;
- Punkt 5. Verwaltung der Sportkomplexe BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD: Wirtschaftsjahr 2012: Annahme der Bilanzen;
- Punkt 6. Kirchenfabrik KREWINKEL: Jahresrechnung 2012 – Billigung;
- Punkt 7. Kirchenfabrik HONSFELD: Jahresrechnung 2012 – Billigung;
- Punkt 8. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Jahresrechnung 2012: Gutachten;
- Punkt 9. vertagt;
- Punkt 10. Vertrag zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem RZKB und den neun deutschsprachigen Gemeinden zur Organisation der außerschulischen Betreuung durch das RZKB: Annahme;
- Punkt 11. Gebühr für Marktstandplätze: Verlängerung;
- Punkt 12. Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen: Änderung;
- Punkt 13. Gebühr für Konzessionen und Bestattungen auf Gemeindefriedhöfen: Änderung;
- Punkt 14. Gemeindesteuer auf Bestattung von Personen auf Gemeindefriedhöfen, die nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind: Verlängerung;
- Punkt 15. Gemeindesteuer auf Übernachtung: Änderung;
- Punkt 16. Gemeindesteuer auf Campinggelände: Verlängerung;
- Punkt 17. Gemeindesteuer auf Kanalbenutzung: Änderung;
- Punkt 18. Gemeindesteuer auf Kanalanschluss: Änderung;
- Punkt 19. Gemeindesteuer auf Hunde: Verlängerung;

- Punkt 20. Gemeindesteuer auf die in den Haushalten erfolgte Verteilung von nicht adressierter Werbung: Änderung;
- Punkt 21. Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen: Änderung;
- Punkt 22. Gemeindesteuer auf verwahrloste, unvollendete und nicht benutzte Gebäude: Verlängerung;

WOHNUNGSBAU

- Punkt 22bis. Bauprämie der Gemeinde BÜLLINGEN: Erhöhung;

UMWELT

- Punkt 23. Verlängerung des Flusslaufvertrags für die AMEL und ihr Einzugsgebiet;
- Punkt 24. Flusslaufvertrag für die „AMEL“ und ihr Einzugsgebiet: Aktionsprogramm 2014–2016 der Gemeinde BÜLLINGEN;
- Punkt 25. LIFE-Projekt SCHMETTERLINGE: Annahme der Konvention;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 26. Gemeindeeigentum: Teilauflösung des Erbpachtvertrages mit der V.o.E. CONCORDIA in Hünningen in Bezug auf das ehemalige Spritzenhaus;

GEMEINDEPERSONAL

- Punkt 27. Gemeindepersonal: Ausschreibung einer Stelle als Verwaltungsangestellte, Rang D.6.;
- Punkt 28. Gemeindepersonal: Ausschreibung einer Stelle als Wegearbeiter;
- Punkt 29. Protokoll der Sitzung vom 27. Mai 2013 - Annahme;

Mündliche Interpellationen der Liste FBB

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehenden Punkt dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der Sitzung aufzunehmen: Punkt 22bis. Bauprämie der Gemeinde BÜLLINGEN: Erhöhung, und den Punkt 9 auf eine spätere Sitzung zu vertagen

BESCHLIESST einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden zu vervollständigen.

ARBEITEN

Punkt 1 Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde Büllingen: Annahme der 2. Konvention mit der Kostenschätzung über den Umbau des Spritzenhauses HÜNNINGEN zu einem Dorfhaus (Projektkarte 4.6.2) (D.K.Nr. 172.9)

DER RAT;

Bürgermeister WIRTZ war während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend.

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 17.12.2009 über die Annahme des kommunalen Plans zur ländlichen Entwicklung;

Nach Durchsicht der Projektkarte 4.6.2 betreffend den Umbau des Spritzenhauses HÜNNINGEN zu einem Dorfhaus, sowie der Kostenschätzung in Höhe von 172.406,85 € (einschl. 21 % MWS und Honorar);

In Erwägung, dass aufgrund des Programmes zur ländlichen Entwicklung eine Bezuschussung durch die Wallonische Region in Höhe von 80 % in Anspruch genommen werden kann;

Auf Vorschlag der OEKLE und des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. die 2. Konvention mit Kostenschätzung in Höhe von 172.406,85 € (einschl. 21 % MWS und Honorar) und mit der Beschreibung betreffend den Umbau des Spritzenhauses HÜNNINGEN zu einem Dorfhaus anzunehmen;

Artikel 2. die vorliegende Beschlussfassung der zuständigen Verwaltung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zwecks weiterer Veranlassung, dem für die Ländliche Entwicklung zuständigen Minister der Wallonischen Region zwecks Zuschusszusage, der Kgl. Denkmal- und Landschaftsschutzkommission zwecks Genehmigung und der zuständigen Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Zuschusszusage zuzustellen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 2 Ausbau eines Archivraums im Gemeindehaus: Annahme der Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 282.4) DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 24.02.2011 über das Einrichten von Archivräumen mit mobilen Regalen: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart und Beantragung von Zuschüssen;

In Erwägung, dass aufgrund des akuten Platzmangels zur Unterbringung der Archive dringender Handlungsbedarf besteht;

In Erwägung, dass die sich über mehrere Jahre hinziehende Prozedur der Bezuschussung angesichts der Dringlichkeit nicht berücksichtigt werden kann;

In Erwägung, dass das Anbringen eines platzsparenden Archivierungssystems in nur einem der drei Kellerräume bereits eine spürbare Entlastung mit sich bringen wird und es daher angebracht ist, zumindest einen Raum ohne Inanspruchnahme von Zuschussgeldern auszustatten;

Nach Durchsicht des Lastenheftes, der technischen Beschreibung und der Kostenschätzung in Höhe von 16.000,00 € (einschl. 21 % MWS) für die Installation eines Archivierungssystems in einem der drei Kellerräume des Gemeindehauses;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Arbeits-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 05.08.2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Arbeits-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsregeln für öffentliche Aufträge und der Konzessionen für öffentliche Arbeiten;

Auf Grund des K.E. vom 02.06.2013 über die Festlegung des Datums zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 15.06.2013 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Arbeits-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge sowie dessen Ausführungserlasse;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für den nord-östlichen Kellerraum des Gemeindehauses ein neues Archivierungssystem mit mobilen Schrankwänden anzuschaffen und das Lastenheft, die technische Beschreibung und die Kostenschätzung in Höhe von 16.000,00 € (einschl. 21 % MWS) gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

VERKEHRSSICHERHEIT

Punkt 3. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in BÜLLINGEN in der „Alten Aachener Straße“, sowie in der Straße „Zum Mühlenbüchel“: Festlegung einer zeitweiligen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Primarschule und der Kindergarten in BÜLLINGEN ab dem 02.09.2013 umfangreichen Um- und Ausbauarbeiten unterzogen werden;

In Erwägung, dass für die Dauer dieser Arbeiten die Primarschul- und Kindergartenkinder sowohl in die Cafeteria der Sporthalle in BÜLLINGEN, als auch in die auf dem Parkplatz der Sporthalle aufgestellten Klassencontainer umziehen werden;

In Erwägung, dass es den Eltern untersagt sein wird, ihre Kinder mit dem Pkw bis vor die Sporthalle, welche in der Straße „Zum Mühlenbüchel“ gelegen ist, zu bringen;

In Erwägung, dass durch diesen Umzug mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen in der an die Straße „Zum Mühlenbüchel“ stoßenden „Alten Aachener Straße“ zu rechnen ist;

In Erwägung, dass man von der großzügigen Parkmöglichkeit in der „Aachener Straße“ die Straße überqueren muss, um zu Fuß in die Straße „Zum Mühlenbüchel“ zu gelangen;

In Erwägung, dass diese entsprechende Maßnahme auf Grund der örtlichen Gegebenheiten begründet ist;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Aus Gründen der Ordnung und der Sicherheit;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In der Ortschaft BÜLLINGEN, in der Alten Aachener Straße, die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit werktags von 07.00 bis 17.00 Uhr von 50 km/h auf 30 km/h ab dem Gebäude Nr. 1 (René PFEIFFER) bis zum Gebäude Nr. 19 (Wolfgang HEINEN) herunterzusetzen, und dies für die Dauer der Nutzung des Sportkomplexes und der Klassencontainer auf dessen Parkplatzanlage als Unterrichtsräume;

Artikel 2. In der Ortschaft BÜLLINGEN, in der Straße „Zum Mühlenbüchel“, die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit werktags von 7.00 bis 17.00 Uhr von 50 km/h auf 30 km/h ab dem Gebäude Nr. 2 (Dominique BOUILLON) bis zum Gebäude Nr. 4 (Sportkomplex) herunterzusetzen, und dies für die Dauer der Nutzung des

Sportkomplexes und der Klassencontainer auf dessen Parkplatzanlage als Unterrichtsräume;

Artikel 3. Diese neue Verkehrssituation durch die jeweiligen Schilder C43, C45 und die Zusatzschilder G, Typ V anzudeuten;

Artikel 4. Gegenwärtige Verordnung dem wallonischen Verkehrsminister zur Billigung zu unterbreiten;

Artikel 5. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN zu richten.

FINANZEN

Punkt 4. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2013 an die Vereine (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 05.03.2009:

- über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine, abgeändert am 22.05.2009, am 17.12.2009 und am 19.12.2011;
- über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Amateurkunstvereinigungen, abgeändert am 17.12.2009;
- über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Karnevalsgesellschaften, abgeändert am 19.12.2011;

In Erwägung, dass verschiedene zusätzliche Vereine nicht unter die Kategorien Sportvereine, Amateurkunstvereine oder Karnevalsgesellschaften fallen;

In Erwägung, dass diesen Vereinen in den Vorjahren ebenfalls ein jährlicher Zuschuss gewährt wurde;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2013 vorgesehen sind;

Auf Grund der Sitzung der Vereinskommision vom 05.06.2013;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2013 an die Sportvereine gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 27.095,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	VEREIN	BETRAG in Euro
1	Aero- und Modellclub Feuervogel, Büllingen	695,00
2	Billardclub Eifelkugel, Rocherath	320,00
3	FC Grün-Weiß Büllingen	2.545,00
4	Honsfelder Sportverein	2.910,00
5	FC Rocherath	2.690,00
6	KSK Manderfeld-Heppenbach	665,00
7	Schachfreunde Wirtzfeld	735,00
8	Reit- Fahr- und Zuchtverein Büllingen	2.530,00

9	Schützenverein St. Eligius Büllingen	325,00
10	Schützenverein St. Johannes Rocherath-Krinkel	325,00
11	Skiclub Manderfeld	250,00
12	TSV Büllingen	1.645,00
13	TSV Honsfeld	2.700,00
14	TV Manderfeld	2.380,00
15	TSV Rocherath 1970	5.110,00
16	Eifeler Wanderverein Hünningen	455,00
17	Wanderfreunde Mürringen	310,00
18	Amateurfußball Rapid Mürringen	255,00
19	Amateurfußball Manderfeld	250,00
	TOTAL ZUSCHUSSBETRAG	27.095,00

Artikel 2. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2013 an Spitzensportler gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.750,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Name, Adresse	BETRAG in Euro
1	Agin KORDBACHEH, Krinkel, Hüekant 5	250,00
2	Bijan KORDBACHEH, Krinkel, Hüekant 5	250,00
3	Eva Maria PALM, Krinkel, Am Trog 26	250,00
4	Martin PALM, Krinkel, Am Trog 26	250,00
5	Lukas FICKERS, Rocherath, Wahlerscheiderstr. 114	250,00
6	Joé JOSTEN, Krinkel, Schmiedeweg 15	250,00
7	Lorena RÖHL, Rocherath, Wahlerscheiderstr. 110	250,00
	TOTAL	1.750,00

Artikel 3. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2013 an die Amateurkunstvereinigungen gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 23.357,50 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Verein	€
1	Gesangverein Büllingen	795,00
2	Gesangverein Mürringen	1.045,00
3	Gesangverein Hünningen	945,00
4	Gesangverein Honsfeld	870,00
5	Kirchenchor Krewinkel	1.045,00
6	Gesangverein Manderfeld	1.125,00
7	Gesangverein Rocherath-Krinkel	745,00
8	Gesangverein Wirtzfeld	745,00
9	Canto Allegro Mürringen	770,00
10	Melody-Chor Rocherath-Krinkel	700,00
11	Carminachor Rocherath-Krinkel	312,50
12	Musikverein Büllingen	1.120,00
13	Musikverein Mürringen	1.500,00
14	Musikverein Hünningen	1.500,00
15	Musikverein Honsfeld	1.300,00
16	Musikverein Wirtzfeld incl. „La Recherche“	1.450,00
17	Musikverein Rocherath-Krinkel	1.150,00

18	Musikverein Manderfeld	1.350,00
19	Spielmannszug Mürringen	1.450,00
20	Spielmannszug Büllingen	1.150,00
21	Theaterverein Mürringen	720,00
22	Theaterverein Wirtzfeld	695,00
23	Tanzgruppe „Show Dancers“	875,00
	TOTAL	23.357,50

Artikel 4. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2013 an die Karnevalsgesellschaften gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 4.090,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	VEREIN	BETRAG in Euro
1	KG Rocherath-Krinkelt	325,00
2	KG Mürringen	400,00
3	KG Hünningen	325,00
4	KG Büllingen	2.050,00
5	KG Manderfeld	325,00
6	JGV Manderfeld (Umzug)	665,00
	TOTAL	4.090,00

Artikel 5. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2013 an verschiedene Vereine und Vereinigungen gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 8.862,50 € setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>Vereine innerhalb der Gemeinde Büllingen</u>	€
1	Feuerwehr	300,00
2	Verkehrsverein Büllingen	625,00
3	Verkehrsverein Manderfeld	625,00
4	Verschönerungsverein Honsfeld	200,00
5	Verkehrsverein Wirtzfeld	225,00
6	Verkehrsverein Rocherath-Krinkelt	400,00
7	Dorfgemeinschaft Hünningen	200,00
8	Dorfverein Holzheim	170,00
9	Vereinsausschuss Mürringen	225,00
10	KLJ Rocherath-Krinkelt	500,00
11	KLJ Büllingen	410,00
12	KLJ Hünningen	347,50
13	Pfadfinder(innen) Manderfeld	345,00
14	Junggesellenverein Rocherath-Krinkelt	25,00
15	Junggesellenverein Manderfeld	25,00
16	Junggesellenverein Büllingen	25,00
17	Bund der Pensionierten Mürringen	100,00
18	Bund der Pensionierten Wirtzfeld	100,00
19	Bund der Pensionierten Büllingen	100,00
20	Bund der Pensionierten Honsfeld	100,00
21	Bund der Pensionierten Manderfeld	100,00
22	Bund der Pensionierten Hünningen	100,00

23	Landfrauen Büllingen	175,00
24	Landfrauen Hünningen	175,00
25	Landfrauen Honsfeld	105,00
26	Landfrauen Manderfeld	175,00
27	Landfrauen Rocherath-Krinkelt	105,00
28	Landfrauen Mürringen	175,00
29	Landfrauen Wirtzfeld	105,00
30	Kultur- und Museumsverein Krewinkel	250,00
31	„Geschichte im Dorf“ Hünningen	100,00
32	Geschichtsverein Rocherath-Krinkelt	100,00
33	Kreatives Atelier Mürringen	250,00
34	Kriegerverein Manderfeld, Heinzen Johann	25,00
35	Sportrat der Gemeinde Büllingen	125,00
	1. Zwischensumme	7.112,50
	<u>Vereine außerhalb der Gemeinde Büllingen</u>	€
36	Zentrum für Förderpädagogik Elsenborn	125,00
37	Zentrum für Förderpädagogik Eupen	25,00
38	Förderverein des Archivwesens Eupen	250,00
39	Behinderten- und Invalidenvereinigung C.V.I.B.	125,00
40	Behinderten- und Invalidenvereinigung U.V.I.B.	125,00
41	Stundenblume	125,00
42	The Spirit of St. Luc	500,00
43	Tagesstätte Meyerode VoE	250,00
44	Blindenhilfswerk St. Vith	50,00
45	Geschichtsverein „Zwischen Venn und Schneifel“	175,00
	2. Zwischensumme	1.750,00
	GESAMTBETRAG	8.862,50

Artikel 6. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Artikel 7. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welche der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zuzustellen ist.

Punkt 5. Verwaltung der Sportkomplexe BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD: Wirtschaftsjahr 2012: Annahme der Bilanzen (D.K.Nr. 506.367)

DER RAT;

Nach Durchsicht der vorliegenden Bilanzen für das Wirtschaftsjahr 2012 der Verwaltungsräte der Sportkomplexe von BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD;

In Erwägung, dass die Verwaltungsräte dieser drei Sportkomplexe gute Arbeit geleistet und sich bemüht haben, die Kosten in einem annehmbaren Rahmen zu halten;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2012 des Sportkomplexes BÜLLINGEN gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €
Büllingen	17.199,68	19.649,03	-2.449,35

Artikel 2. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2012 des Sportkomplexes ROCHERATH gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €
Rocherath	14.742,04	16.936,70	-2.194,66

Artikel 3. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2012 des Sportkomplexes MANDERFELD gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €
Manderfeld	7.460,00	9.421,69	-1.961,69

Artikel 4. Die Verwaltungsräte für die 2012 geführte Bewirtschaftung der ihnen anvertrauten Einrichtung zu entlasten, über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen und für die mit Verantwortungsgefühl geführte Verwaltung der Sporthallen der Gemeinde zu danken;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 6. Kirchenfabrik KREWINKEL: Jahresrechnung 2012 – Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3) DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2012, die der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL in der Sitzung vom 09.04.2013 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 18.04.2013 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 04.06.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 03.06.2013;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2012, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 23.923,42 €
- auf der Ausgabenseite: 16.672,39 €
- Überschuss: 7.251,03 €

In der Erwägung, dass die vorgelegte Jahresrechnung unter Berücksichtigung nachstehender Korrekturen gebilligt werden kann:

- A.II/19: Küster und Organist: Erhöhung von 2.930,84 € auf 3.225,29 €;
- A.II/22: Urlaubsgeld: Erhöhung von 201,30 € auf 228,94 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2012, die der Rat der Kirchenfabrik Krewinkel in der Sitzung vom 09.04.2013 beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 23.923,42 €
- auf der Ausgabenseite: 16.994,48 €
- Überschuss: 6.928,94 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre KREWINKEL,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und

- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 7. Jahresrechnung 2012 der Kirchenfabrik HONSFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3) DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2012, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 11.04.2013 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 18.04.2013 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 04.06.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 03.06.2013;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2012, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 20.606,81 €
- auf der Ausgabenseite: 18.761,02 €
- Überschuss: 1.845,79 €

In der Erwägung, dass die vorgelegte Jahresrechnung gebilligt werden kann:

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2012, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 11.04.2013 beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 20.606,81 €
- auf der Ausgabenseite: 18.761,02 €
- Überschuss: 1.845,79 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 8. Jahresrechnung 2012: Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Gutachten (D.K.Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes der Wallonische Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind, unterschrieben in EUPEN am 22.01.2009;

Nach Durchsicht der vorliegenden Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH für das Wirtschaftsjahr 2012;

In Erwägung, dass folgende Berichtigung vorgenommen werden muss:

- außerordentliche Einnahme: Kapitel II-Artikel 20: Erhöhung von 8.612,15 € auf 12.009,88 €

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 04.03.1870;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, ein positives Gutachten zur vorliegenden Rechnungsablage 2012 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH unter Berücksichtigung nachstehender Korrekturen zu äußern:

- Außerordentliche Einnahmen - Kapitel II.20 - Überschuss des vorherigen Rechnungsjahres: 12.009,88 €
- Überschuss/Defizit: + 2.978,11 €

Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Evangelischen Kirche MALMEDY-ST. VITH,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- dem Provinzkollegium der Provinz LÜTTICH.

Punkt 9. Erste Haushaltsabänderung 2013 der Kirchenfabrik von MANDERFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

Dieser Punkt wurde auf eine spätere Sitzung vertagt.

Punkt 10. Vertrag zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem RZKB und den neun deutschsprachigen Gemeinden zur Organisation der außerschulischen Betreuung durch das RZKB: Annahme (D.K. Nr. 550.67)

DER RAT;

In Erwägung, dass die außerschulische Betreuung für die Kinder der Kindergärten und Primarschulen der Gemeinde mittlerweile aus dem Schulalltag nicht mehr wegzudenken ist;

In Erwägung, dass die Vertreter der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der neun deutschsprachigen Gemeinden und des Regionalzentrums für Kleinkindbetreuung übereingekommen sind, wie die außerschulische Betreuung organisiert und finanziert werden kann;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Vertragsentwurfs, welche unter III nachstehende Verpflichtungen der Gemeinde vorsieht:

1. die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, sie einzurichten und für alle Nebenkosten aufzukommen,
2. die räumlichen Anpassungen gemäß Anfrage des zuständigen Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorzunehmen,
3. die Räumlichkeiten zu unterhalten und zu reinigen,
4. 50 % des anfallenden Defizits zu tragen;

Auf Grund von Artikel 12 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die rückwirkende Teilnahme der Gemeinde BÜLLINGEN ab dem 01.01.2013 an der Organisation und Finanzierung der außerschulischen Betreuung durch das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung;

Artikel 2. § 1 Den diesbezüglichen Vertrag zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung den neun deutschsprachigen Gemeinden zur Organisation der außerschulischen Betreuung durch das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung anzunehmen, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

§ 2 Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN in Höhe von 50 % des anfallenden Defizits im Verhältnis zur Anzahl der betreuten Kinder aus der Gemeinde;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher Herrn Harald MOLLERS, Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Familie, Gesundheit und Soziales, den deutschsprachigen

Gemeinden, dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung sowie der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zuzustellen ist.

Punkt 11. Gebühr für Marktstandplätze: Verlängerung (D.K.Nr. 484.412)

DER RAT;

Nach Durchsicht seiner am 16.10.2008 verabschiedeten Gebührenordnung auf Marktstandplätze;

In Erwägung, dass die der Gemeinde durch das Abhalten eines Marktes entstehenden Kosten mittels einer Gebühr auf die Standplätze entschädigt werden sollen;

In Erwägung, dass diese Gebühr aber möglichst niedrig gehalten werden sollte, um den Inhabern der Verkaufsstände einen Anreiz zu bieten, weiterhin an den Markttagen in Büllingen anwesend zu sein;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ab dem 01.01.2014 und für die Dauer von 6 Jahren (bis zum 31.12.2019) wird zu Gunsten der Gemeinde Büllingen eine Gebühr pro Standplatz für jeden auf dem öffentlichen Gemeindemarkt belegten Platz erhoben;

Artikel 2. Der Betrag dieser Gebühr ist auf 1,00 € je Tag und laufenden Meter oder Bruchteil eines laufenden Meters des belegten Platzes festgesetzt;

Artikel 3. Die in Artikel 2 erwähnte Gebühr wird zu Händen des für die Gemeinde Büllingen zuständigen Regionaleinnehmers oder dessen Beauftragten sofort bei Belegung des Platzes in bar gegen Quittung entrichtet;

Artikel 4. Bei Anfechten der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrages durch Zivilverfahren;

Artikel 5. Die Benutzer der Standplätze sind verpflichtet, zu jeder Zeit die Vorschriften der einschlägigen Polizeiverordnung einzuhalten und den durch den Marktaufseher erteilten Anweisungen Folge zu leisten;

Artikel 6. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

Punkt 12. Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen: Änderung (D.K.Nr. 484.494)

DER RAT;

Nach Durchsicht seiner Verordnung vom 31.01.2013 über Bestattungen und Gemeindefriedhöfe, insbesondere Kapitel V über die Zweckbestimmung der Leichenhallen der Gemeinde;

Nach Durchsicht seiner Verordnung vom 16.10.2008 über die Festlegung einer Gebühr und einer inneren Geschäftsordnung für die Benutzung der Leichenhallen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Bei dem entsprechend der vorerwähnten Verordnung vom 31.01.2013 über Bestattungen und Gemeindefriedhöfe gewünschten oder vorgeschriebenen Aufbahnen der sterblichen Überreste in einer Leichenhalle der Gemeinde BÜLLINGEN gelten nachstehende Richtlinien;

Artikel 2. § 1. Der Zugang und die Benutzung der Leichenhallen ist nur den Personen gestattet, die vom Aufbahren eines Toten unmittelbar betroffen oder damit beauftragt sind;

§ 2. Zu diesem Zweck wird den Beerdigungsinstituten, mit denen die Gemeinde hauptsächlich zusammenarbeitet, ein Schlüssel der in Artikel 97 der Friedhofsverordnung erwähnten Leichenhallen ausgehändigt. Sollten andere Beerdigungsinstitute mit dem Aufbahren beauftragt werden, so können diese während der Öffnungszeiten einen Schlüssel bei der Gemeindeverwaltung abholen;

§ 3. Auf jeden Fall ist der jeweilige Besitzer des Schlüssels für diesen verantwortlich. Außerdem muss jede Person, die zeitweilig einen Schlüssel hat, diesen sofort nach der Benutzung wieder zurückgeben;

Artikel 3. In und bei den Leichenhallen ist alles zu unterlassen, was die Ruhe und die Würde des Ortes stört;

Artikel 4. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung und Verantwortung für sämtliche Gegenstände und Utensilien, die für die Erledigung der Bestattungsformalitäten in den in Artikel 1 erwähnten Leichenhallen benötigt und abgestellt werden;

Artikel 5. Wenn Institute oder Personen, die für die Regelung der Bestattung zuständig sind, irgendwelche Mängel, Beschädigungen oder andere Unregelmäßigkeiten an und in den Leichenhallen feststellen, sind sie verpflichtet, diese ohne Verzug der Gemeinde zu melden;

Artikel 6. § 1. Jede Benutzung der Leichenhallen muss vor dem Aufbahren bzw. zum frühestmöglichen Termin danach durch das Beerdigungsinstitut bzw. die Angehörigen im Standesamt der Gemeinde gemeldet werden;

§ 2. Ab dem 01.01.2014 wird für eine Dauer von 6 Jahren (bis zum 31.12.2019) zu Gunsten der Gemeinde Büllingen eine Gebühr in Höhe von 50,00 € für das Aufbahren von sterblichen Überresten in den in Artikel 1 erwähnten Leichenhallen durch die Gemeinde erhoben;

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

Punkt 13. Gebühren für Konzessionen und Bestattungen auf den Gemeindefriedhöfen: Änderung (D.K.Nr. 484.491 und 572.102)

DER RAT;

Auf Grund des am 28.03.2011 im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Dekretes des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft über Bestattungen und Grabstätten vom 14.02.2011;

Auf Grund seines Beschlusses vom 31.01.2013 über die Festlegung einer neuen Friedhofsverordnung der Gemeinde Büllingen;

In Erwägung, dass die am 16.10.2008 beschlossene Gebührenordnung betreffend Konzessionen und Bestattungen am 31.12.2013 ablaufen wird;

In Erwägung, dass es auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN keine anerkannten Alten- und Pflegeheime gibt;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Unbeschadet der Bestimmungen des Dekretes vom 14.02.2011 über die Bestattungen und Friedhöfe wird zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN ab dem 01.01.2014 für die Dauer von 6 Jahren (bis zum 31.12.2019) nachstehende Gebühr für die Gewährung einer Konzession erhoben:

- a) Jeder Person, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen ist, steht ein Einzelgrab (für die Dauer von 40 Jahren) oder eine Nische im Kolumbarium (für die Dauer von 40 Jahren) oder der Platz für eine Urne in einem Urnengrab (für die Dauer von 40 Jahren) kostenlos zur Verfügung;
- b) Jede Konzession, d.h. die Reservierung eines weiteren Platzes in einer Grabstätte oder die Reservierung eines weiteren Platzes in einem Kolumbarium oder Urnengrab muss sofort bei der Belegung des ersten Grabes beantragt werden und wird mit einer Gebühr von 375,00 € belastet;
- c) Jede Urnenbeisetzung in einem bestehenden Grab oder nicht vollständig belegtem Urnengrab oder Kolumbarium wird mit einer Gebühr von 375,00 € belastet;
- d) Eine Sargbestattung in einem Einzelgrab, das bereits von einer Urne belegt ist wird mit einer Gebühr von 375,00 € belastet;
- e) Es werden keine Verlängerungen für Konzessionen gewährt;
- f) Das Verstreuen der Asche ist kostenlos;
- g) Die Verschlussplatte eines Kolumbarium wird dem Antragsteller mit einer Gebühr von 60,00 € in Rechnung gestellt.

Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

Punkt 14. Gemeindesteuer zur Bestattung von Personen auf Gemeindefriedhöfen, die nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind: Verlängerung (D.K.Nr. 484.491 und 572.102)

DER RAT;

In Erwägung, dass die bestehende, am 16.10.2008 beschlossene Steuerverordnung betreffend Bestattung von Personen auf Gemeindefriedhöfen, die nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind, am 31.12.2013 ablaufen wird;

Auf Grund des am 28.03.2011 im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Dekretes des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft über Bestattungen und Grabstätten vom 14.02.2011;

Auf Grund seines Beschlusses vom 31.01.2013 über die Festlegung einer neuen Friedhofsverordnung der Gemeinde Büllingen;

In Erwägung, dass es auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN keine anerkannten Alten- und Pflegeheime gibt;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Zu Gunsten der Gemeinde Büllingen wird ab dem 01.01.2014 für eine Dauer von 6 Jahren (bis 31.12.2019) eine Gemeindesteuer auf die Bestattungen (Sargbestattung, Urnenbestattung im Kolumbarium oder Urnengrab) und das Verstreuen der Asche auf Gemeindefriedhöfe von Personen, die nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind erhoben;

§ 2. Nachstehende Bestattungen sind nicht betroffen:

- von auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen,
- von außerhalb des Gebietes der Gemeinde Büllingen verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde Büllingen eingetragen sind,
- von Militär- und Zivilpersonen, die für das Vaterland gestorben sind;
- von Personen, die vor ihrer Abmeldung während 10 Jahren ohne Unterbrechung im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen waren und in einem anerkannten Alten- und Pflegeheim untergebracht sind und sich deshalb im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen haben, in der das Alten- und Pflegeheim gelegen ist;

Artikel 2. Diese Steuer wird wie folgt festgelegt:

- pro Bestattung: 375,00 €;
- pro Verstreuung der Asche: 100,00 €;

Artikel 3 Die Steuer wird nach Erteilung der Genehmigung des Gemeindegremiums zur Bestattung auf einem der Gemeindefriedhöfe erhoben und ist in bar durch den Antragsteller zu entrichten;

Artikel 4. In Ermangelung einer Barzahlung wird der Steuerpflichtige in eine Heberolle eingetragen, die durch das Gemeindegremium erstellt und für vollstreckbar erklärt wird. In diesem Falle ist die Steuer direkt eintreibbar;

Artikel 5. Der Steuerpflichtige kann innerhalb von sechs Monaten nach der Barzahlung oder nach der Zusendung des Hebezettels eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen oder auf dem Postweg zustellen. Diese muss begründet sein. Das Einreichen einer Reklamation befreit den Steuerpflichtigen jedoch nicht von der Zahlung dieser Steuer;

Artikel 6. Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 8 und 10 des Einkommenssteuergesetzbuches und der Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches für die vorliegende Steuer Anwendung;

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

Punkt 15. Gemeindesteuer auf Übernachtungen: Änderung (D.K.Nr. 484.269)

DER RAT;

Nach Durchsicht seiner Verordnung vom 16.10.2008 über die Festlegung einer Steuer auf Übernachtungen, die am 31.12.2013 abläuft;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 01.01.2014 und für die Dauer von 6 Jahren (bis zum 31.12.2019) eine jährliche Steuer auf

Übernachtungen erhoben, und zwar zu Lasten von Privatpersonen und von jeglichen Anstalten und Einrichtungen, die fremden Personen Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Es handelt sich also um Übernachtungen in Privatwohnungen, Privathäusern, Hotels, Pensionen, Familienpensionen und möblierten Zimmern;

Artikel 2. Die Steuer ist nicht anwendbar auf die kostenlosen oder nicht kostenlosen gemeinnützigen Dienste des Staates, der Gemeinschaften, der Regionen, der Provinz und der Gemeinde, auf wohltätige Anstalten ohne Erwerbszweck und mit einem rein philanthropischen Zweck, Pensionate, Unterrichts- und Sozialanstalten sowie Jugendherbergen und Asylbewerberzentren;

Artikel 3. § 1. Die Steuer belastet das Eigentum und wird gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer der Gebäude oder durch den Erbpächter oder durch den Nutznießer eines Baurechtes geschuldet;

§ 2. Die Steuer wird pro Einzelbett geschuldet; ein Doppelbett entspricht zwei Einzelbetten;

§ 3. Die Steuer beträgt für Hotels und Pensionen 14,00 € pro Bett und für Privatwohnungen, Privathäuser, Privatpensionen und möblierte Zimmer 7,00 € pro Bett;

Artikel 4. § 1. Die in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen und Anstalten bzw. Einrichtungen sind verpflichtet spätestens am 01. April des Veranlagungsjahres bei der Gemeindeverwaltung eine Erklärung auf den dafür vorgesehenen Vordrucken mit Angabe der Anzahl der zu vermietenden Betten abzugeben;

§ 2. Diesbezügliche Vordrucke sind im Finanzdienst der Gemeinde kostenlos erhältlich und werden auf einfache Anfrage hin zugestellt;

§ 3. Jede Änderung der angemeldeten Anzahl muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich auf den dafür vorgesehenen Vordrucken mitgeteilt werden;

Artikel 5. Alle Personen bzw. Einrichtungen, die bei der Vermietung von Zimmern in Villen, Häusern, Appartements, Studios und anderer Wohngelegenheiten als Zwischenperson auftreten (Betreiber von Mietagenturen usw.), sind ebenso wie die anderen Zimmervermieter verpflichtet, die diesbezüglichen Angaben mitzuteilen;

Artikel 6. Die Steuer wird für das ganze Jahr geschuldet;

Artikel 7. Die in Artikel 2 erwähnte Steuer wird mittels einer Heberolle beigetrieben;

Artikel 8. In Anwendung von Artikel L3321-6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zieht die Nichtabgabe der in Artikel 4 angeführten Erklärung innerhalb der gesetzten Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht eine Eintragung dieser Steuer von Amts wegen nach sich;

Artikel 9. Falls ein und dasselbe Objekt gleichzeitig unter gegenwärtige Verordnung und unter die Steuerverordnung auf Zweitwohnungen fällt, wird nur die gegenwärtige Verordnung angewandt;

Artikel 10. Die Steuerheberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und vollstreckbar erklärt;

Artikel 11. § 1. Die Zahlung hat innerhalb von zwei Monaten nach der Aushändigung des Steuerbescheids zu erfolgen;

§ 2. Erfolgt keine Zahlung innerhalb der festgesetzten Frist, so verzinsen sich die geschuldeten Beträge zu Gunsten der Gemeinde für die Verzugsdauer mit einem Zinssatz, der gemäß den gültigen Vorschriften für die direkten Staatssteuern angewendet und berechnet wird;

Artikel 12. § 1. Der Zahlungspflichtige kann eine Beschwerde beim Gemeindegremium einreichen;

§ 2. Um zulässig zu sein, müssen die Beschwerden begründet und schriftlich innerhalb von sechs Monaten nach dem Versand des Steuerbescheids ausgehändigt oder auf dem Postwege abgegeben werden;

§ 3. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

§ 4. In Bezug auf materielle Irrtümer auf Grund einer doppelten Eintragung, Berechnungsfehler usw. können die Steuerpflichtigen die Ausstellung eines gemäß Artikel 376 des Einkommenssteuergesetzbuches geänderten Hebezettels beim Gemeindegremium beantragen;

Artikel 13. Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 8 und 10 des Einkommenssteuergesetzbuches und der Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches für diese Steuer Anwendung;

Artikel 14. Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, der gesetzlichen Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung;

Artikel 15. Gegenwärtige Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt;

Artikel 16. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 16. Gemeindesteuer auf Campinggelände: Verlängerung (D.K.Nr. 484.257)

DER RAT;

Nach Durchsicht seiner Verordnung vom 16.10.2008 über die Festlegung einer Steuer auf Campinggelände, die am 31.12.2013 abläuft;

In Erwägung, dass die Betreuung von Campingplätzen eine besondere Aufsicht seitens der Gemeinde verlangt;

Auf Grund der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Zu Gunsten der Gemeinde Büllingen wird ab dem 01.01.2014 und für eine Zeitdauer von 6 Jahren (bis 31.12.2019) eine Steuer auf Campinggelände erhoben;

§ 2. Der Begriff Camping ist so zu verstehen, wie er im Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09.05.1994 über Camping und Campingplätze definiert ist;

§ 3. Jedoch sind alle Gelände von dieser Verordnung ausgeschlossen, die der Polizeiverordnung der Gemeinde Büllingen vom 15.04.1993 über die Niederlassung von Ferien- und Jugendlagern unterliegen;

Artikel 2. Die Steuer wird auf 35,00 € pro Campingstellplatz, der für das Aufstellen der in Artikel 1 des oben erwähnten Dekretes vom 09.05.1994 aufgezählten mobilen Unterkünfte vorgesehen ist, festgesetzt;

Artikel 3. Die Steuer wird vom Betreiber des Campinggeländes geschuldet;

Artikel 4. Die Heberolle dieser Steuer wird vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt;

Artikel 5. Die Anzahl Campingstellplätze, die der Besteuerung unterliegen, ist diejenige, wie sie aus der Genehmigung hervorgeht. Sollte diese Genehmigung im Laufe des Steuerjahres abgeändert werden, so wird die höchste Anzahl der Besteuerung unterworfen;

Artikel 6. Werden im Laufe des Jahres nicht genehmigte Campingstellplätze oder Campinggelände, die einer Campinggenehmigung bedürfen, seitens der lokalen Polizei oder anderer befugter Beamten festgestellt, werden diese Plätze mit dem vollen Steuersatz in die Heberolle aufgenommen;

Artikel 7. Die Vorschriften der Beitreibung, der Verzugs- und Aufschubzinsen, der Verfolgungen, der Vorzugsrechte, der gesetzlichen Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung;

Artikel 8. Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 8 und 10 des Einkommenssteuergesetzbuches und der Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches für diese Campingsteuer Anwendung;

Artikel 9. § 1. Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zusendung des Steuerbescheids zu zahlen;

§ 2. Erfolgt keine Zahlung innerhalb der festgesetzten Frist, so verzinsen sich die geschuldeten Beträge zu Gunsten der Gemeinde für die Verzugsdauer, mit einem Zinssatz, der gemäß den gültigen Vorschriften für die direkten Staatssteuern angewendet und berechnet wird;

Artikel 10. § 1. Der Zahlungspflichtige kann eine Beschwerde beim Gemeindegremium einreichen;

§ 2. Um zulässig zu sein, müssen die Beschwerden begründet und schriftlich innerhalb von sechs Monaten nach dem Versand des Steuerbescheids ausgehändigt oder auf dem Postwege abgegeben werden;

§ 3. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

§ 4. In Bezug auf materielle Irrtümer auf Grund einer doppelten Eintragung, Berechnungsfehler usw. können die Steuerpflichtigen die Ausstellung eines gemäß Artikel 376 des Einkommenssteuergesetzbuches geänderten Hebezettels beim Gemeindegremium beantragen;

Artikel 11. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 12. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 17. GEMEINDESTEUERN: Kanalbenutzungssteuer: Änderung (D.K.Nr. 484.345)

DER RAT;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde BÜLLINGEN;

Auf Grund der Tatsache, dass ein Großteil der Gebäude auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen ist

und ein solcher Anschluss für jeden Betroffenen einen erheblichen Vorteil mit sich bringt;

In Erwägung, dass der Unterhalt des Kanalisationsnetzes eine für die Gemeinde nicht unbeträchtliche finanzielle Belastung darstellt und es angebracht ist, einen Teil der anfallenden Unterhaltskosten auf die Benutzer des Kanals umzulegen;

Auf Grund des Artikels 8 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der geltenden Richtlinien für die Festlegung und das Eintreiben von Gemeindesteuern;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ab dem 01.01.2014 wird für die Dauer von 6 Jahren (bis zum 31.12.2019) eine Kanalbenutzungssteuer zu Lasten der Bewohner, Besitzer, Benutzer oder Mieter von bebauten Liegenschaften erhoben, die längs einer öffentlichen Kanalisierung liegen und daran angeschlossen sind;

Artikel 2. § 1. Die Steuer wird auf 25,00 € pro Jahr festgelegt. Stichtag für die Festlegung des Steuerbetrages ist der 01. Januar eines jeden Jahres;

§ 2. Die Steuer ist geschuldet durch jeden im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragene(n) Haushalt und/oder Wohngemeinschaft, der(die) ein an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossenes Gebäude bewohnt;

§ 3. Des Weiteren ist sie geschuldet durch alle Besitzer von Zweit- und Ferienwohnungen insofern die entsprechenden Gebäude am öffentlichen Kanalisationsnetz angeschlossen sind;

§ 4. Schließlich ist die Steuer geschuldet durch jeden industriellen, Handels- oder sonstigen Betrieb, welcher zu gleich welchem Zweck die Gesamtheit oder einen Teil eines im Artikel 1 angeführten Gebäudes benutzt;

§ 5. Die Zahlung der Anschlusssteuer an eine öffentliche Kanalisation entbindet nicht von der Verpflichtung der Zahlung der Kanalbenutzungssteuer;

§ 6. Die Eigentümer von Immobilien sind solidarisch und unteilbar mit dem Mieter oder Benutzer dieser Immobilie haftbar für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuer haftbar;

Artikel 3. Die Steuer ist nicht anwendbar auf die kostenlosen oder nicht kostenlosen gemeinnützigen Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Provinz oder der Gemeinde;

Artikel 4. Die Steuerheberrolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und vollstreckbar erklärt und dem für die Beitreibung dieser Steuer zuständigen Regionaleinnehmer gegen Empfangsbescheinigung zugestellt;

Artikel 5. Die Beitreibung dieser Steuer geschieht gemäß den Bestimmungen des dem Titel II des Buches III des dritten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festsetzung und Beitreibung der Gemeinde- und Provinzsteuern. Die Steuerpflichtigen erhalten aus den Händen des zuständigen Einnehmers einen kostenlosen Steuerbescheid, der die Angaben enthält, auf Grund derer sie in die Heberolle eingetragen wurden;

Artikel 6. Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Versand des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung einer Zahlung innerhalb der vorerwähnten Frist werden die der Gemeinde geschuldeten Beträge für die Verzugsdauer zu dem Satz verzinst, der für die Staatssteuern ebenfalls Anwendung findet;

Artikel 7. § 1. Der Zahlungspflichtige kann eine Beschwerde beim Gemeindegremium einreichen;

§ 2. Um zulässig zu sein, müssen die Beschwerden begründet und schriftlich innerhalb von drei Monaten nach dem Versand des Steuerbescheids ausgehändigt oder auf dem Postwege abgegeben werden;

§ 3. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

§ 4. In Bezug auf materielle Irrtümer auf Grund einer doppelten Eintragung, Berechnungsfehler usw. können die Steuerpflichtigen die Ausstellung eines gemäß Artikel 376 des Einkommenssteuergesetzbuches geänderten Hebezettels beim Gemeindegremium beantragen;

Artikel 8. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 9. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 18. Gemeindesteuer auf Kanalanschlüsse: Änderung (D.K.Nr. 484.344)

DER RAT;

Nach Durchsicht seiner am 16.10.2008 gefassten Steuerverordnung auf Kanalanschluss, die am 31.12.2013 ablaufen wird;

Auf Grund der Tatsache, dass die Gemeinde bedeutende Arbeiten an der Kanalisation ausgeführt hat, die eine erhebliche Verminderung der Umweltbelastung mit sich bringen;

In Erwägung, dass diese Investitionen für die Gemeinde eine hohe finanzielle Belastung darstellen;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 01.07.2013 für eine Dauer von 6 Jahren (bis 30.06.2019) eine Steuer auf den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz zu Lasten der Eigentümer der Gebäude, die den Gegenstand eines solchen Anschlusses durch die Gemeinde und zu Lasten der Gemeinde gebildet haben, erhoben;

§ 2. Unter Kanalisation ist im Sinne dieser Verordnung jedes System von unterirdischen Rohren zu verstehen, das durch die Gemeinde oder zu Lasten der Gemeinde verlegt wurde, und in das die Abwässer eines Gebäudes ganz oder teilweise eingeleitet werden;

Artikel 2. Die Steuer wird durch die Person geschuldet, die Eigentümerin der angeschlossenen Liegenschaft ist, für die der Anschluss verlegt worden ist, und dies ab dem Datum, an dem die Anschlussarbeiten (durch die Gemeindedienste) fertiggestellt worden sind;

Artikel 3. Für jeden ausgeführten Anschluss wird eine Anschlusssteuer zu Gunsten der Gemeinde Büllingen Höhe von 1.000,00 € erhoben;

Artikel 4. Die Steuer ist nicht anwendbar auf die kostenlosen oder nicht kostenlosen gemeinnützigen Dienste des Staates, der Gemeinschaften, der Regionen, der Provinz und der Gemeinde;

Artikel 5. Die Steuerheberrolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und vollstreckbar erklärt;

Artikel 6. § 1. Die Zahlung hat innerhalb von zwei Monaten nach der Aushändigung des Steuerbescheids zu erfolgen;

§ 2. Erfolgt keine Zahlung innerhalb der festgesetzten Frist, so verzinsen sich die geschuldeten Beträge zu Gunsten der Gemeinde für die Verzugsdauer mit einem Zinssatz, der gemäß den gültigen Vorschriften für die direkten Staatssteuern angewendet und berechnet wird;

Artikel 7. Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 8 und 10 des Einkommenssteuergesetzbuches und der Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches für diese Kanalanschlusssteuer Anwendung;

Artikel 8. Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, der gesetzlichen Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung;

Artikel 9. § 1. Der Zahlungspflichtige kann eine Beschwerde beim Gemeindegremium einreichen;

§ 2. Um zulässig zu sein, müssen die Beschwerden begründet und schriftlich innerhalb von drei Monaten nach dem Versand des Steuerbescheids ausgehändigt oder auf dem Postwege abgegeben werden;

§ 3. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

§ 4. In Bezug auf materielle Irrtümer auf Grund einer doppelten Eintragung, Berechnungsfehler usw. können die Steuerpflichtigen die Ausstellung eines gemäß Artikel 376 des Einkommenssteuergesetzbuches geänderten Hebezettels beim Gemeindegremium beantragen;

Artikel 10. Gegenwärtige Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt;

Artikel 11. Das Gemeindegremium wird mit der Veröffentlichung und Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 19. Gemeindesteuer auf Hunde: Verlängerung (D.K.Nr. 484.389)

DER RAT;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde BÜLLINGEN;

Auf Grund der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 01.01.2014 für eine Dauer von 6 Jahren (bis 31.12.2019) eine jährliche Steuer auf Hunde erhoben;

Artikel 2. Sind betroffen die Hunde, deren Besitzer bzw. Halter:

- a) im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind;
- b) im Register der Zweitwohnungen eingetragen sind, insofern sie nicht schon diesbezüglich durch die Gemeinde, in deren Bevölkerungsregister sie eingetragen sind, besteuert werden;
- c) juristische Personen sind, deren Geschäftssitz innerhalb der Gemeinde liegt;
- d) als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Europäischen Union besteuert wird. Die Steuer wird berechnet, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet;

Artikel 3. Die Steuer wird solidarisch vom Besitzer und vom Halter geschuldet;

Artikel 4. § 1. Die Steuer wird wie folgt für jeden Haushalt, für jede Zweitwohnung bzw. für jede juristische Person festgelegt:

- für den ersten Hund: keine Besteuerung;
- für den zweiten Hund: 48,00 € pro Jahr bzw. 4,00 € pro vollem Monat im Steuerjahr;
- für jeden weiteren Hund: 150,00 € pro Jahr bzw. 12,50 € pro vollem Monat im Steuerjahr;

§ 2. Die in § 1 angeführte Steuer ist vom Steuerpflichtigen in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu entrichten; wenn die An- oder Abmeldung im Laufe des Jahres erfolgt, so wird die entsprechende Steuer berechnet nach der Formel: Anzahl Monate, währenddessen der Hund gehalten wurde, multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat des An- bzw. Abmeldedatums nicht berechnet wird;

§ 3. Für jeden gemeldeten ersten Hund besteht Anrecht auf die kostenlose Zurverfügungstellung einer Hundemarke, welche das betreffende Tier permanent an seinem Halsband tragen muss;

§ 4. Jede auf Grund von § 1 gezahlte Steuer gibt Anrecht auf die kostenlose Zurverfügungstellung einer Hundemarke, welche das betreffende Tier permanent an seinem Halsband tragen muss;

Artikel 5. Sind von der Steuer befreit:

- a) Blindenhunde und Hunde der Rettungsdienste;
- b) Hunde, die weniger als 3 Monate alt sind;
- c) Hunde, die durch eine juristische Person aufgenommen wurden, die den Tierschutz als Aufgabenbereich hat;

Artikel 6. § 1. Die Gemeindeverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Melde- und Erklärungsformular, das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss;

§ 2. Der Steuerpflichtige, der dieses Formular nicht erhalten haben sollte, muss spätestens zum 31.03. des Steuerjahres der Gemeindeverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen;

§ 3. Jede Situation, welche die Besteuerungsgrundlage ändert, muss der Verwaltung innerhalb eines Monats mitgeteilt werden;

Artikel 7. In Anwendung von Artikel L3321-6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zieht die Nichtabgabe der in Artikel 4 angeführten Erklärung innerhalb der gesetzten Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht eine Eintragung dieser Steuer von Amts wegen nach sich;

Artikel 8. § 1. Das Nichteinreichen der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt;

§ 2. Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils;

Artikel 9. § 1. Jeder Steuerpflichtige muss auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen;

§ 2. Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern - bebaut oder nicht - zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte;

§ 3. Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeichefs;

Artikel 10. § 1. Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigesteuert;

§ 2. Die Steuerheberrolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und vollstreckbar erklärt und dem für die Beitreibung dieser Steuer zuständigen Regionaleinnehmer gegen Empfangsbescheinigung zugestellt, der den Steuerpflichtigen ohne Verzug und Kosten die Steuerbescheide zukommen lässt;

§ 3. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versendung des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu bezahlen;

Artikel 11. § 1. Der Zahlungspflichtige kann eine Beschwerde beim Gemeindegremium einreichen;

§ 2. Um zulässig zu sein, müssen die Beschwerden begründet und schriftlich innerhalb von drei Monaten nach dem Versand des Steuerbescheides ausgehändigt oder auf dem Postwege abgegeben werden;

§ 3. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

§ 4. In Bezug auf materielle Irrtümer auf Grund einer doppelten Eintragung, Berechnungsfehler usw. können die Steuerpflichtigen die Ausstellung eines gemäß Artikel 376 des Einkommenssteuergesetzbuches geänderten Hebezettels beim Gemeindegremium beantragen;

Artikel 12. Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 8 bis 10 des Einkommenssteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen;

Artikel 13. Die Vorschriften der Beitreibung, der Verzugs- und Aufschubzinsen, der Verfolgungen, der Vorzugsrechte, der gesetzlichen Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung;

Artikel 14. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 15. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

Punkt 20. Gemeindesteuer auf die in den Haushalten erfolgte Verteilung von nicht adressierten Anzeigenblättern und -karten, sowie Katalogen und Zeitschriften: Änderung (D.K.Nr. 484.383)

DER RAT;

Nach Durchsicht seiner am 16.10.2008 verabschiedeten Steuerverordnung auf die in den Haushalten erfolgende Verteilung von nicht adressierten Anzeigenblättern und -karten sowie Katalogen und Zeitschriften;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren R. STOFFELS und A. PFLIPS

Artikel 1. § 1. Ab dem 01.01.2014 wird für eine Dauer von 6 Jahren (bis 31.12.2019) eine Gemeindesteuer auf die kostenlose Verteilung von nicht adressierten Werbeschriften erhoben;

§ 2. Sie betrifft die für die Adressaten kostenlose Verteilung nicht adressierter Werbeschriften mit weniger als 30 % Redaktionstexten ohne Reklameinhalt;

§ 3. Als Werbetext gelten folgende Texte:

- Reklamen oder kommerzielle Anzeigen, die darauf abzielen, Firmen, Produkte oder Dienstleistungen zu kennzeichnen, bekanntzumachen oder zu empfehlen, um diese Natur- und Industrieprodukte zu verkaufen bzw. die Dienstleistungen entgeltlich anzubieten;
- Werbungen für Veranstaltungen, die von natürlichen oder juristischen Personen oder von Vereinigungen mit Gewinnerzielungsabsicht organisiert werden;

§ 4. Als kommerzielle Drucksachen werden unter anderem Kataloge, Muster, Prospekte und Preislisten betrachtet;

§ 5. Unter "Redaktionstexte" versteht man:

- a) die von Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfassten Texte;
- b) die Texte, die vor allem der „lokalen“ Bevölkerung, das heißt der Bevölkerung der in der Verteilungszone liegenden Gemeinde, Informationen über die in der Gemeinde niedergelassenen Hilfsdienste, öffentlichen Dienste, Krankenkassen und Bereitschaftsdienste (Ärzte, Krankenpfleger, Apotheker) enthalten;
- c) Nachrichten aus den Bereichen Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft;
- d) Informationen über die Kultausübung und den Laizismus, Ankündigungen von „lokalen“, das heißt die oben definierte lokale Bevölkerung interessierenden Aktivitäten wie Feste und Kirmesfeiern, Schulfeste, Aktivitäten von Jugendheimen und Kulturzentren, Sportveranstaltungen, Konzerten, Ausstellungen und politischen Sprechstunden;
- e) die Wahlanzeigen;

Artikel 2. Geschuldet wird die Steuer:

- a) vom Herausgeber;
- b) oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker;
- c) oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Verteiler;

Artikel 3. Ab dem Steuerjahr 2014 wird die Steuer pro verteiltes Exemplar wie folgt berechnet:

<u>Gewicht</u>	<u>Besteuerungssatz</u>
bis 20 g	0,0375 €
Ab 20 g bis 40 g	0,0750 €
Ab 40 g bis 60 g	0,0975 €
Ab 60 g	0,1116 €

Artikel 4. Der Steuerpflichtige ist dazu angehalten, der Gemeindeverwaltung spätestens am Vorabend des (ersten) Tages der Verteilung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält;

Artikel 5. In Ermangelung einer Erklärung oder falls diese ungenügend ist, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen auf Grund der Angaben besteuert, die der Gemeindeverwaltung zugänglich sind, unbeschadet des Reklamations- und Einspruchsrechts;

Artikel 6. Die Steuerheberrolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und vollstreckbar erklärt und dem für die Beitreibung dieser Steuer zuständigen Bezirkseinknehmer gegen Empfangsbescheinigung zugestellt, der den Steuerpflichtigen ohne Verzug und Kosten die Steuerbescheide zukommen lässt;

Artikel 7. Die Beitreibung dieser Steuer geschieht gemäß den Bestimmungen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern. Die Steuerpflichtigen erhalten aus den Händen des zuständigen Einknehmers einen kostenlosen Steuerbescheid, der die Angaben enthält, auf Grund derer sie in die Heberrolle eingetragen wurden;

Artikel 8. Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung einer Zahlung innerhalb der vorerwähnten Frist werden die der Gemeinde geschuldeten Beträge für die Verzugsdauer zu dem Satz verzinst, der für die Staatssteuern Anwendung findet;

Artikel 9. § 1. Der Zahlungspflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium einreichen;

§ 2. Um zulässig zu sein, müssen die Reklamationen begründet und schriftlich sowie binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Zustellung des Steuerbescheids ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden;

§ 3. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Reklamation befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

§ 4. Was die materiellen Irrtümer auf Grund einer doppelten Eintragung, Berechnungsfehler usw. anbelangt, können die Steuerpflichtigen die Ausstellung eines gemäß Artikel 376 des Einkommenssteuergesetzbuches geänderten Hebezettels beim Gemeindegremium beantragen;

Artikel 10. Das Gemeindegremium wird mit der Veröffentlichung und Ausführung dieses Beschlusses beauftragt;

Artikel 11 Gegenwärtige Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt.

Punkt 21. Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen: Änderung (D.K. Nr. 484.232)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 16.10.2008, mit dem der Gemeinderat eine Steuerverordnung auf Zweitwohnungen verabschiedet hat, die bis zum 31.12.2013 gültig ist;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass in den meisten Fällen die Besitzer und/oder Benutzer von Zweitwohnungen nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde Büllingen eingetragen sind und sich somit nicht in irgendeiner Weise an der Finanzierung der Gemeinde beteiligen, andererseits aber die gesamte Infrastruktur und die angebotenen Dienste der Gemeinde in Anspruch nehmen können;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 01.01.2014 und für eine Dauer von 6 Jahren (bis 31.12.2019) eine jährliche Steuer auf Zweitwohnungen erhoben, die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN liegen;

Artikel 2. § 1. Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft mit Ausnahme derjenigen, die als Hauptwohnung dient, zu verstehen, deren Benutzer und/oder Besitzer für diese Unterkunft nicht im Bevölkerungsregister als ständige Bewohner eingetragen sind und worüber sie zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer mit oder ohne Entgelt verfügen können;

§ 2. Dabei kann es sich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend- oder Freizeithäuser bzw. -häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welche unbewegliche Wohnunterkunft einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnwagen handeln;

§ 3. Sind keine Zweitwohnungen:

- der Raum, in dem eine Person ihrem Gewerbe nachgeht;
- Zelte, fahrbare Wohnwagen und Wohnanhänger;

Artikel 3. § 1. Derjenige verfügt zu jeder Zeit über eine Zweitwohnung, der sie im Laufe des Anlagejahres mindestens während neun Monaten gegen oder ohne Entgelt benutzen kann, auch wenn es sich um eine zeitweilig unterbrochene Benutzung handelt;

§ 2. Das Gleiche gilt, wenn der Betreffende die unentgeltliche Benutzung der Zweitwohnung gestattet:

- entweder einem Dritten - gelegentlich oder für eine Dauer von mehr als drei, aber weniger als neun nicht unbedingt aufeinander folgenden Monaten im Laufe des Anlagejahres;
- oder mehreren Drittpersonen - gelegentlich oder während irgendeiner Periode des Anlagejahres;

§ 3. Berufet er sich auf eine Vermietung für die Dauer von weniger als neun Monaten während des Anlagejahres, so obliegt es ihm, nachzuweisen, dass ein Mietvertrag gegen Entgelt besteht. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Steuer zu entrichten;

Artikel 4. Der Steuerbetrag wird auf 250,00 € pro Jahr und Zweitwohnung festgesetzt;

Artikel 5. Der Eigentümer der Zweitwohnung hat die Steuer zu entrichten. In dem Falle wird die Steuer durch den Eigentümer vom Benutzer zurückverlangt (Verwaltungsblatt der Provinz Nr. 51, 1980/5);

Artikel 6. § 1. Die Erfassung der besteuerebaren Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Betreffenden bis spätestens 31.03. des Steuerjahres eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist;

§ 2. Betreffende Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlasst wurden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, und zwar spätestens im Laufe des Monats der Gebrauchszuführung, des Besitzantrittes oder der Benutzung der Zweitwohnung;

§ 3. Falls der Benutzer ebenfalls Eigentümer der Zweitwohnung ist, bleibt die Erstanmeldung, vorbehaltlich Änderung, bis auf Widerruf gültig;

Artikel 7. In Anwendung von Artikel L3321-6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zieht die Nichtabgabe der in Artikel 4 angeführten Erklärung innerhalb der gesetzten Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht eine Eintragung dieser Steuer von Amts wegen nach sich;

Artikel 8. Die Heberolle wird vom Gemeindegremium erstellt und für vollstreckbar erklärt;

Artikel 9. Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern gelten die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzlichen Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuer für die vorliegende Besteuerung;

Artikel 10. § 1. Die Zahlung hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Zusendung des Steuerbescheides zu erfolgen;

§ 2. Erfolgt keine Zahlung innerhalb der festgesetzten Frist, so verzinsen sich die geschuldeten Beträge zu Gunsten der Gemeinde für die Verzugsdauer mit einem Zinssatz, der gemäß den gültigen Vorschriften für die direkten Staatssteuern angewendet und berechnet wird;

Artikel 11. § 1. Der Zahlungspflichtige kann eine Beschwerde beim Gemeindegremium einreichen;

§ 2. Um zulässig zu sein, müssen die Beschwerden begründet und schriftlich innerhalb von drei Monaten nach dem Versand des Steuerbescheides ausgehändigt oder auf dem Postwege abgegeben werden;

§ 3. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

§ 4. In Bezug auf materielle Irrtümer auf Grund einer doppelten Eintragung, Berechnungsfehler usw. können die Steuerpflichtigen die Ausstellung eines gemäß Artikel 376 des Einkommenssteuergesetzbuches geänderten Hebezettels beim Gemeindegremium beantragen;

Artikel 12. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 13. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 22. GEMEINDESTEUERN: Festlegung einer Steuer auf unvollendete, verlassene, verwaarloste und verfallene Gebäude: Verlängerung (D.K.Nr. 484.392)

DER RAT;

In Anbetracht, dass das Vorhandensein von unvollendeten, verlassenen, verwaarlosten und verfallenen Gebäuden einen unästhetischen Anblick bietet, der auf dem Gebiet der Gemeinde nicht geduldet werden kann;

In Anbetracht, dass zudem dieser Zustand die Erneuerung des Immobilienvermögens der Gemeinde hemmt und gefährdet;

In Anbetracht, dass es angebracht ist, alle Maßnahmen zu treffen, den Abbruch, die Wiederinstandsetzung oder die Fertigstellung dieser Gebäude zu beschleunigen;

In Erwägung, dass diese Steuer am 24.04.1989 zum ersten Mal vom Gemeinderat beschlossen wurde, welche damals pauschal auf 25.000 Franken pro Gebäude festgelegt wurde;

In Erwägung, dass diese Steuer wie folgt erhöht wurde (Pauschale pro Gebäude):

- ab dem 01.01.1993 auf 50.000 Franken,
- ab dem 01.01.2006 auf 1.250,00 € pro Gebäude für das 1. Jahr, 2.500,00 € für das 2. Jahr und 3.750,00 € für die darauf folgenden Jahre;

In Erwägung, dass die Erhebung dieser Gemeindesteuer durch das Dekret vom 19.11.1998 der Wallonischen Region über die Erhebung einer Steuer auf verwaarloste Wohnungen zeitweilig von 1999 bis 2004 nicht möglich war;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund von Titel II Artikel L3321-1 bis Artikel L3321-12 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bezüglich der Festsetzung und Beitreibung der Gemeinde- und Provinzsteuern;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ab dem 01.01.2014 wird für eine Dauer von 6 Jahren (bis 31.12.2019) eine jährliche Steuer zugunsten der Gemeinde festgelegt auf alle unvollendeten, verlassenen, verwaarlosten und verfallenen Bauten, wenn sie an einem öffentlichen Weg gelegen oder von dort aus sichtbar sind;

Artikel 2. § 1° Der Satz dieser Steuer wird pauschal auf 1.250,00 € pro Gebäude für das 1. Jahr, pauschal auf 2.500,00 € für das 2. Jahr und pauschal auf jährlich 3.750,00 € für die darauf folgenden Jahren festgelegt;

§ 2° Während der ersten beiden Jahre ab dem Datum des ersten Feststellungsprotokolls wird diese Steuer nicht erhoben, um dem Eigentümer die Möglichkeit einzuräumen, die Immobilie wieder herzustellen und zu bewohnen bzw. die Bauarbeiten abzuschließen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium nimmt jedes Jahr eine Bestandsaufnahme der Grundlagen dieser Steuer vor;

Artikel 4. Die Steuer belastet das Eigentum und wird gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer der Gebäude oder durch den Erbpächter oder durch den Nutznießer eines Baurechtes geschuldet. Diese Eigenschaften sowie die Bedingungen für die Anwendung der Steuer werden am 01. Januar des Steuerjahres erwogen;

Artikel 5. Sind von der Steuer befreit: der Staat, die Regionen, die Gemeinschaften, die Provinzen und die Gemeinden für ihre Gebäude, die einem Zwecke öffentlichen Nutzens dienen, sowie die nationalen und örtlichen Gesellschaften, deren Ziel die Errichtung oder Vermietung von Sozialwohnungen ist;

Artikel. 6.

Als unvollendete Gebäude werden betrachtet die Gebäude, deren Rohbau nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren fertig gestellt ist, die ab dem Datum der Mitteilung über den Beginn der Arbeiten läuft.

Werden als verlassene oder verwaarloste Gebäude angesehen die fertig gestellten Immobilien, die seit mehr als 5 Jahren nicht bewohnt oder nicht nach ihrer Bestimmung bewirtschaftet werden, insofern das Nichtbewohnen oder die Nichtbewirtschaftung, von einem öffentlichen Weg aus sichtbar,

nicht durch einen Umstand bedingt ist, der unabhängig vom Willen des Eigentümers ist.

Als **verfallene Gebäude** gelten die unbewohnten Immobilien, die infolge von Feuer oder Witterungseinflüssen zerstört sind und demzufolge eine Ruine bilden;

Artikel. 7. Die Steuer wird für das ganze Jahr geschuldet;

Artikel. 8. Das Gemeindekollegium nimmt jedes Jahr eine Bestandsaufnahme der Grundlagen dieser Steuer vor;

Artikel 9. Die Steuerheberrolle wird durch das Gemeindekollegium aufgestellt und vollstreckbar erklärt und dem für die Beitreibung dieser Steuer zuständigen Regionaleinnehmer gegen Empfangsbescheinigung zugestellt, der den Steuerpflichtigen ohne Verzug und Kosten die Steuerbescheide zukommen lässt;

Artikel 10. Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung einer Zahlung innerhalb der vorerwähnten Frist werden die der Gemeinde geschuldeten Beträge für die Verzugsdauer zu dem Satz verzinst, der für die Staatssteuern ebenfalls Anwendung findet;

Artikel 11. Die Beitreibung dieser Steuer geschieht gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 (abgeändert und vervollständigt) über die Festlegung und Beitreibung von Provinzial- und Gemeindesteuern;

Artikel 12. § 1. Der Zahlungspflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindekollegium einreichen;

§ 2. Um zulässig zu sein, müssen die Reklamationen begründet und schriftlich innerhalb von sechs Monaten nach der Zustellung des Steuerbescheids ausgehändigt oder auf dem Postwege abgegeben werden;

§ 3. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Reklamation befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

§ 4. Was die materiellen Irrtümer auf Grund einer doppelten Eintragung, Berechnungsfehler usw. anbelangt, können die Steuerpflichtigen die Ausstellung einer gemäß Artikel 376 des Einkommenssteuergesetzbuches geänderten Hebezettels beim Gemeindekollegium beantragen;

Artikel 13. Der gegenwärtige Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Artikel 14. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

WOHNUNGSBAU

Punkt 22bis. Bauprämie der Gemeinde BÜLLINGEN: Erhöhung (D.K.Nr. 625.301)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 09.08.2001 über die Einführung einer Bauprämie ab dem 01.01.2002 in Höhe von 750,00 €, welche durch Beschluss vom 08.01.2007 auf 1.500,00 € ab dem 01.01.2007 erhöht wurde;

In Erwägung, dass es angebracht ist die Errichtung von neuen Wohnhäusern mittels einer Bauprämie zu fördern und es deshalb angebracht ist, die Prämie zu erhöhen;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über den Wohnungsbau (Code Wallon du Logement);

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, seine bisherige Regelung über die Gewährung einer Bauprämie durch die Gemeinde Büllingen wie folgt anzupassen:

Artikel 1. Eine Bauprämie in Höhe von 1.750,00 € seitens der Gemeinde Büllingen ab dem 01.07.2013 für das Errichten eines neuen Wohnhauses auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN zu gewähren. Der Antragsteller, der eine natürliche Person sein muss, ist verpflichtet nachstehende Auflagen einzuhalten:

1. das Haus während mindestens 10 Jahren zu bewohnen. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist maßgebend;
2. das Haus während diesem Zeitraum nicht zu vermieten oder zu veräußern;
3. im Fall der Nichteinhaltung der beiden vorerwähnten Bedingungen ist die Bauprämie proportional zum nicht berücksichtigten Zeitraum an die Gemeinde zu erstatten;
4. der Antragsteller einer Bauprämie muss sich vorbehalts- und bedingungslos mit diesen Auflagen einverstanden erklären;

Artikel 2. Der Antrag auf Gewährung des unter Punkt 1 erwähnten Zuschusses ist nach der Eintragung dieses Wohnhauses als Hauptwohnsitz des Antragstellers an das Gemeindegremium zu richten;

Artikel 3. Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe erfolgt ausschließlich auf Basis der durch die Verwaltung erstellten Antragsformulare;

Artikel 4. Der gegenwärtige Beschluss wird den Bauwilligen bei der Erteilung der Städtebaugenehmigung zur Information beigelegt und an den Anschlagtafeln der Gemeinde bekannt gemacht;

Artikel 5. Dieser Beschluss kann nicht als erworbenes Recht gewertet werden. Einzig und allein eine genügende Eintragung des entsprechenden Kredites im von der Verwaltungsaufsicht gebilligten Gemeindehaushalt ist für die Möglichkeit ausschlaggebend, die Bauprämie zu gewähren;

Artikel 6. Das Gemeindegremium ist ermächtigt, über die Bewilligung der Anfrage zu entscheiden;

Artikel 7. Vorstehender Beschluss tritt am 01.07.2013 in Kraft. Das Datum der Empfangsbescheinigung des vollständigen Antrages auf Städtebaugenehmigung ist für die Bewilligung der Prämie maßgebend.

UMWELT

Punkt 23. Verlängerung des Flusslaufvertrags für die „AMEL“ und ihr Einzugsgebiet (D.K.Nr. 637.21 und 866.1)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens der Asbl „Contrat de Rivière d'Amblève“ vom 03.06.2013, in welchem um die Verlängerung der Mitgliedschaft der Gemeinde BÜLLINGEN am Wasserlaufvertrag für die „AMEL“ und ihr Einzugsgebiet gebeten wird;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.10.1999, mit welchem die Gemeinde dem Wasserlaufvertrag für die „AMEL“ beigetreten ist, und der Gemeinderatsbeschlüsse vom 16.10.2008 und vom 25.10.2010 bzgl. der Verlängerung der Mitgliedschaft;

In Erwägung, dass die ersten vier Phasen Ende 2013 beendet sein werden, und dass jetzt eine weitere Phase (2014-2016) zur Gewährleistung der Kontinuität erfolgen soll;

In Erwägung, dass für die bevorstehende Phase des Wasserlaufvertrages (viertes Aktionsprogramm) ein Dreijahresplan (2014-2016) der auszuführenden Aktionen aufgestellt werden soll, der u.a. Maßnahmen im Bereich der Wasserqualität, der Umwelt, der Raumordnung, des Tourismus und der Aufwertung beinhalten wird;

In Erwägung, dass diese bevorstehende 5. Phase, ebenso wie bereits die vier vorhergehenden Phasen, durch die Wallonische Region, durch die Provinz sowie durch die angeschlossenen Gemeinden subventioniert werden soll;

In Erwägung, dass für die Gemeinde BÜLLINGEN die weitere Mitgliedschaft am Wasserlaufvertrag für die „AMEL“ mit einer finanziellen Beteiligung in Höhe von 2.534,71 € jährlich verbunden ist; für die Jahre 2014, 2015 und 2016 soll diese Summe auf Basis des Gesundheitsindex indexiert werden;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund von Artikel 12 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Wasserlaufvertrag für die „AMEL“ und ihr Nebeneinzugsgebiet für weitere 3 Jahre (2014, 2015 und 2016) zu verlängern;

Artikel 2. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Büllingen in Höhe von 2.534,71 € jährlich (für die Jahre 2014, 2015 und 2016 wird diese Summe auf Basis des Gesundheitsindex indexiert);

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welche der ASBL CONTRAT DE RIVIERE POUR L'AMBLEVE sowie der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zuzustellen ist.

Punkt 24. Flusslaufvertrag für die „AMEL“ und ihr Einzugsgebiet: Aktionsprogramm 2014-2016 der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 637.21 und 866.1)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens der Asbl „Contrat de Rivière d'Amblève“ vom 03.06.2013 mit beigefügtem Aktionsprogramm für die Jahre 2014-2016;

Auf Grund seines Beschlusses vom heutigen Tage, mit welchem die Gemeinde die Mitgliedschaft am Wasserlaufvertrag für die „AMEL“ um weitere 3 Jahre verlängert (2014-2016);

In Erwägung, dass die vier bisherigen dreijährigen Vorbereitungsphasen beendet sind: es wurde eine Bestandsaufnahme aller Örtlichkeiten durchgeführt und verschiedene Mängel (points noirs) auf Gemeindegebiet wurden aufgelistet und zum Teil bereits bereinigt;

In Erwägung, dass in Zusammenarbeit mit dem CRA für die bevorstehende fünfte Phase des Wasserlaufvertrages ein Dreijahresprogramm der auszuführenden Aktionen (Aktionsplan 2014-2016) aufgestellt wurde, welches u.a. Maßnahmen im Bereich der Wasserqualität, der Umwelt, der Raumordnung, des Tourismus und der Aufwertung usw. beinhaltet;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Aktionsplan der Gemeinde BÜLLINGEN für die Jahre 2014-2016, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses ist, gutzuheißen und diesen zu verabschieden;

Artikel 2. Der Aktionsplan 2014-2016 kann jederzeit vom Gemeindegremium den aktuellen Erfordernissen angepasst werden;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt, welche mit dem dazugehörigen Aktionsprogramm 2014-2016 wird der ASBL „CONTRAT DE RIVIERE D'AMBLEVE“ zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 25. LIFE-Projekt SCHMETTERLINGE: Annahme der Konvention (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.01.2013, mit welchem der Gemeinderat sich prinzipiell mit dem Gesamtkonzept des LIFE-Projektes „Schmetterlinge“ zur optimalen Naturentwicklung einverstanden erklärt und diesbezüglich die Gemeindeparzellen im Natura 2000 Gebiet im Holzwarchetal zur Verfügung stellt;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 02.04.2013, mit welchem dem Entschädigungsangebot der NATAGORA für das vorzeitige Fallen von Fichten auf Parzellen gelegen in HÜNNINGEN, Gemarkung 3, Flur B, Nr. 89, 87a, 87b und 85b zugestimmt wurde;

Nach Durchsicht der überarbeiteten und definitiven Fassung der Vereinbarung zwischen dem LIFE „Schmetterlinge“ und der Gemeinde BÜLLINGEN: Gesamtkonzept verschiedener Gemeindeparzellen im N2000-Gebiet „Holzwarchetal“ (N2000-Code: BE33047) und im N2000-Gebiet „Warchetal stromaufwärts von BÜTGENBACH“ (N2000-Code: BE33046) der Gemeinde BÜLLINGEN: diese definitive Fassung der Vereinbarung wurde der Gemeinde am 20.06.2013 zugestellt und bildet integraler Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung;

In Erwägung, dass dieses Projekt auf der Forstkommision vom 07.01.2013 vorgestellt wurde;

In Erwägung, dass dieses Projekt:

1. die optimale Naturentwicklung von 54,65 Ha Gemeindeeigentum vorsieht;
2. eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 13.890,59 € für die Gemeinde vorgesehen ist, welche aber in Naturprojekte reinvestiert werden müssen, worunter auch die Arbeits- und Pflegemaßnahmen dieses Projektes fallen, die durch die Gemeinde ausgeführt werden sollen;
3. für eine Dauer von 30 Jahren abgeschlossen werden soll;

In Erwägung, dass es sich bei den betreffenden Parzellen größtenteils um unproduktive und schwer zugängliche Parzellen für die Forstwirtschaft handelt;

Nach Durchsicht des Entwurfs der Überlassungsvereinbarung „SCHMETT 01“ zwischen der Wallonischen Region, dem LIFE-Projekt „Schmetterlinge“ und der Gemeinde BÜLLINGEN;

Auf Grund des Forstgesetzbuches;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Überlassungsvereinbarung „SCHMETT 01“ zwischen der Wallonischen Region, dem LIFE-Projekt „Schmetterlinge“ und der Gemeinde BÜLLINGEN wird für eine Dauer von 30 Jahren angenommen und bildet integraler Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung (Gesamtkonzept verschiedener Gemeindeparzellen von einer Gesamtgröße von 54,65 Ha im N2000-Gebiet „Holzwarchetal“ (N2000-Code: BE33047) und im N2000-Gebiet „Warchetal stromaufwärts von BÜTGENBACH“ (N2000-Code: BE33046));

Artikel 2. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt, welche dem Forstamt BÜLLINGEN und dem Projektassistent Alexander RAUW zur weiteren Veranlassung zuzustellen ist.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 26. Gemeindeeigentum: Teilauflösung des Erbpachtvertrages mit der V.o.E. CONCORDIA in Hünningen in Bezug auf das ehemalige Spritzenhaus; (D.K.Nr. 506.361)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Erbpachtvertrags vom 26.01.1996 zwischen der V.o.E. „Dorfgemeinschaft Concordia HÜNNINGEN G.o.E.“ und der Gemeinde BÜLLINGEN

und ist auf der Suche nach einem Unternehmer. Die Gemeinde ist zurzeit bemüht Brücken zu diversen Verwaltungen zu schlagen, was bisher auch schon geschehen ist z.B. beim Umweltministerium, wo am 26.06.2013 eine Unterredung im Beisein des Bürgermeisters stattgefunden hat. Laut der Verlautbarungen der ROT-GRUPPE gibt es Übernahmeinteressenten, mit denen in verhandelt wird und Details festgelegt werden.

Ratsmitglied Rainer STOFFELS, Liste FBB:

2. **Frage:** Wie steht es um die Akte „Dorfhaus HOLZHEIM“? Hat das Gemeindegremium diesbezüglich Kontakt mit dem zuständigen Wallonischen Minister DI ANTONIO gehabt? **Antwort:** Vertreter des Gemeindegremiums haben am 21.06.2013 eine Unterredung mit dem Kabinett von Minister DI ANTONIO gehabt. Dort hat man Ihnen zugesagt, dass eine Antwort des Ministers innerhalb von 2 Wochen erfolgen wird.
3. **Frage:** Wie steht es um die Sicherheit der schwachen Verkehrsteilnehmer im Bereich der Buswartehäuschen in der St. Vith Straße in BÜLLINGEN? Kann das Gemeindegremium aktiv werden, eine Lösung finden, z.B. Anlegen eines Bürgersteigs? **Antwort:** Diese Frage wird nochmals der Polizeizone EIFEL mit der Bitte um Analysierung vorgelegt. Eine gleiche Anfrage seitens der Gemeinde wurde vor 4 Jahren vom regionalen Verkehrsministerium abgelehnt.
4. **Frage:** Der Gemeinderat hat im Mai 2013 das Projekt der Erneuerung der Fenster der Clara-Viebig-Schule in Manderfeld verabschiedet, welches im UREBA-Rahmen bezuschusst werden soll. Macht es Sinn die Erneuerung der Heizungsanlage dem Projekt hinzuzufügen und somit die Chancen für die Zuschussung zu erhöhen? **Antwort:** Da die Antragsakten bis Ende Juni 2013 eingereicht sein müssen, ist zeitlich keine Möglichkeit gegeben, die zusätzliche Akte einzureichen. Deshalb möchte das Gemeindegremium bei der bereits eingereichten Akte belassen.